

SATZUNG DER GEMEINDE Bahrenhof KREIS SEGEBERG

über die

Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bahrenhof
für das Gebiet

**" Nördlich angrenzend an die Ortslage Wakendorf 1 - westlich und
östlich der Wakendorfer Straße (K 8) "**

und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in diesen im
Zusammenhang bebauten Ortsteil." (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, in der zum
Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch
die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Festlegung der
Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bahrenhof erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfassten Flächen sind entsprechend
§ 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit
und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben
vom unter Fristsetzung bis zum Gelegenheit zur
Stellungnahme gegeben.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind
mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellung-
nahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis während
folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem
Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedemann schriftlich oder
zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in durch
..... in der Zeit vom bis
Ausgang ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am ge-
prüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Die Gemeindevertretung hat die vorstehende Satzung über die Festlegung der Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil am beschlossen.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird
hiermit bescheinigt.

GEMEINDE BAHRENHOF
DEN
BÜRGERMEISTER

4. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgeteilt.

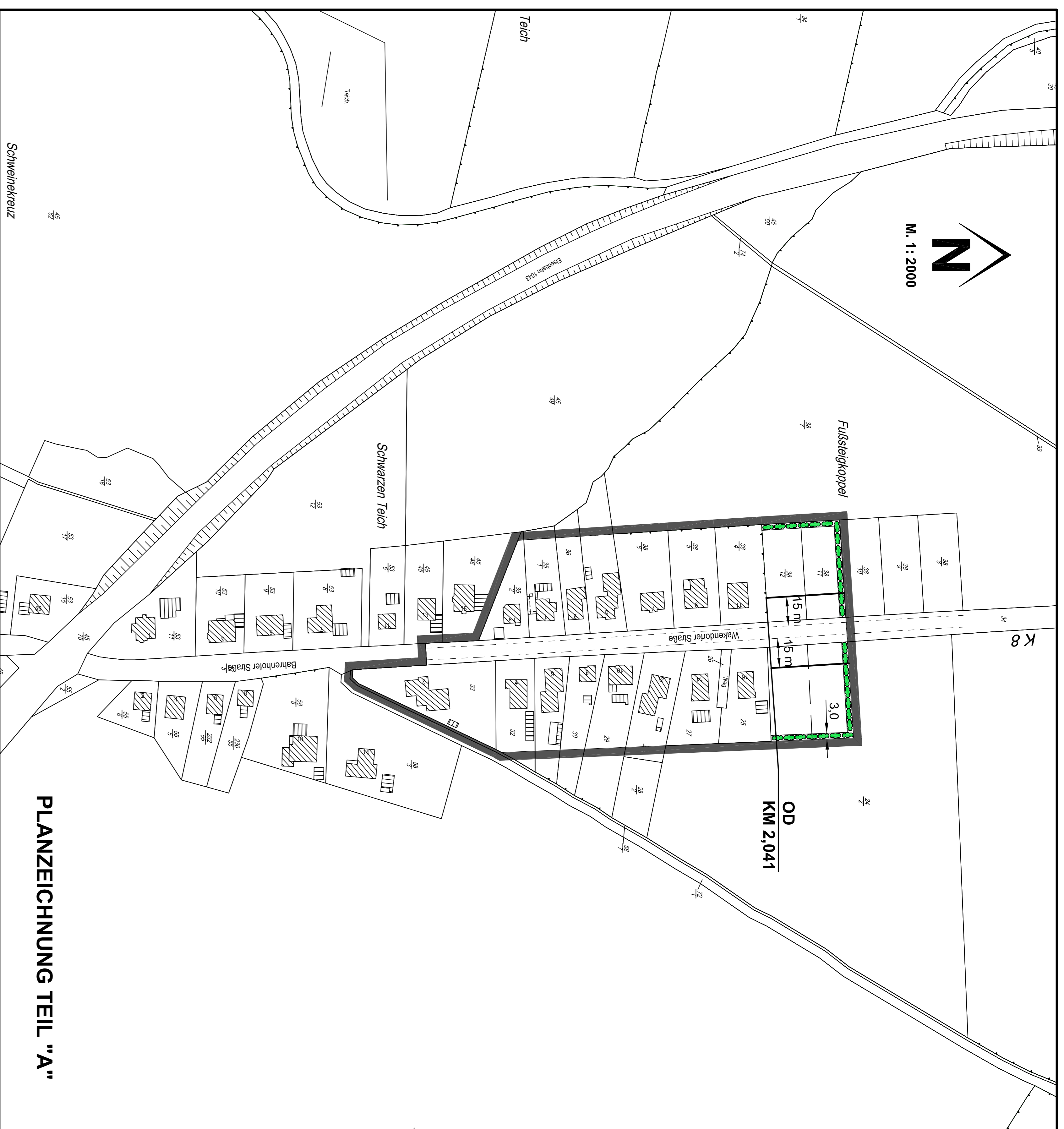
GEMEINDE BAHRENHOF
DEN
BÜRGERMEISTER

5. Der Beschluss der vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf
Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und
über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am vom
bis ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die
Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in
der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkung
des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mitlitho am in Kraft
getreten.

GEMEINDE BAHRENHOF
DEN
BÜRGERMEISTER
AMTSPRÄSIDENT

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DIE LANDRÄTIN BAULEITPLANUNG

frühzeitige TfB-Beteiligung	formliche TfB-Beteiligung	öffentliche Auslegung	erneute öffentliche Auslegung	Satzungs- beschluss	Bekannt- machung
--------------------------------	------------------------------	--------------------------	----------------------------------	------------------------	---------------------



PLANZEICHNUNG TEIL "A"

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung
- - - In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. (§ 9 (1) 20 u. 25a BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

OD
KM
Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten
Straßen mit Anbauverbotszone
Kreisstraßen = 15 m, § 29 StMVG

TEXT TEIL "B" :

1. Es wird eine Mindestgrundstücksgröße von 800 qm und eine Grundstücksbreite von mindestens 16 m festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
2. Es sind nur Einzelhäuser mit max. 2 WE zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 6 BauGB)
3. Es sind nur geneigte Dächer zulässig, die Firsthöhe darf max. 8,5 m betragen, bezogen auf die mittlere Höhe des dazugehörigen Straßenabschnittes. (§ 84 LBO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
4. In den zeichnerisch festgesetzten Pflanzstreifen sind heimische Laubgehölze in 2 Reihen mit einem Pflanzabstand von 1,0 m anzupflanzen. (§ 9 (1) Nr. 20 u. 25a BauGB)